

WEITERBILDUNGSORDNUNG DER TIERÄRZTEKAMMER BREMEN

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 und § 40 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz-HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1996 (Brem. GBl. S. 53), das durch Gesetz vom 26. Oktober 1999 (Brem. GBl. S. 263) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Bremen am 8. Dezember 1999 folgende Weiterbildungsordnung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Ziel der Weiterbildung
- § 2 Gebiete, Teilgebiete und Bereiche
- § 3 Aufnahme und Aufhebung von Bezeichnungen
- § 4 Anerkennung zur Führung von Bezeichnungen
- § 5 Führen von Bezeichnungen
- § 6 Art, Dauer, Inhalt und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung
- § 7 Zulassung von Weiterbildungsstätten
- § 8 Befugnis zur Weiterbildung
- § 9 Pflichten des befugten Tierarztes
- § 10 Widerruf, Erlöschen und Änderung der Befugnis
- § 11 Zulassung zur Prüfung und Prüfungsausschuß
- § 12 Prüfungsentscheidung und verlängerte Weiterbildung
- § 13 Wiederholungsprüfung
- § 14 Anerkennung bei gleichwertiger Weiterbildung
- § 15 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- § 16 Aberkennung von Bezeichnungen
- § 17 Kosten
- § 18 Übergangsregelungen
- § 19 Schlußbestimmungen

§ 1

Ziel der Weiterbildung

(1) Ziel der Weiterbildung ist es, Tierärzten nach Abschluß ihrer Berufsausbildung im Rahmen einer mehrjährigen Berufstätigkeit und durch theoretische Unterweisung eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu vermitteln, die berechtigen, neben der Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen als Hinweis auf besondere oder andere zusätzliche Kenntnisse oder Fähigkeiten zu führen. Sie dient auch der Sicherung der Qualität tierärztlicher Berufsausübung.

(2) Die Weiterbildung erfolgt nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung zur Qualifikation in

1. Gebieten,
2. Teilgebieten,
3. Bereichen.

(3) Die durch den erfolgreichen Abschluß der Weiterbildung nachgewiesenen besonderen oder anderen zusätzlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten berechtigen zur Führung einer

1. Fachtierarztbezeichnung (Gebiet),
2. Teilgebietsbezeichnung (Teilgebiet/ Schwerpunkt),
3. Zusatzbezeichnung (Bereich).

(4) Die männlichen Formulierungen der Weiterbildungsordnung finden bei Tierärztinnen in der jeweils entsprechenden Form Anwendung.

§ 2

Gebiete, Teilgebiete und Bereiche

(1) Die Weiterbildung in einem Gebiet umfaßt den Gesamtbereich im Sinne der Gebietsdefinition; das Teilgebiet erstreckt sich grundsätzlich auf einen verselbständigten Ausschnitt innerhalb des Gebietes. Durch Zusatzbezeichnungen wird in bestimmten Bereichen, die keine Gebiete sind, darauf hingewiesen, daß zusätzliche Kenntnisse vorhanden sind.

(2) Der Tierarzt kann sich in den in Anlage 1 aufgeführten Gebieten und Teilgebieten weiterbilden. Die Bereiche zur Erlangung des Rechts zum Führen einer Zusatzbezeichnung sind in Anlage 2 aufgeführt. Die Anlagen bezeichnen auch den Inhalt und Umfang der Gebiete, Teilgebiete und Bereiche.

§ 3

Aufnahme und Aufhebung von Bezeichnungen

Weitere Bezeichnungen werden in die Weiterbildungsordnung aufgenommen, wenn dies im Hinblick auf die tiermedizinische Entwicklung und eine angemessene Versorgung der Bevölkerung oder des Tierbestandes erforderlich ist. Sie sind aufzuheben, wenn ein solches Erfordernis nicht mehr vorliegt.

§ 4

Anerkennung zur Führung von Bezeichnungen

(1) Bezeichnungen nach § 2 in Verbindung mit Anlage 1 und 2 darf nur führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Tierärztekammer erhalten hat. Die Anerkennung setzt einen schriftlichen Antrag voraus, dem alle die Weiterbildung betreffenden Zeugnisse und Nachweise beizufügen sind. Zeugnisse und Nachweise nicht deutschsprachiger, anerkannter Weiterbildungsstätten sind neben der Kopie der Originale in Übersetzung öffentlich bestellter Übersetzungsbüros einzureichen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Tierärztekammer aufgrund der vorgelegten Unterlagen über die durchlaufenen vorgeschriebenen Weiterbildungsabschnitte und der erfolgreich abgelegten Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der Tierärztekammer.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 4 erteilt die Tierärztekammer eine Anerkennung für die Gebietsbezeichnung "Öffentliches Veterinärwesen", wenn der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die nachgewiesene ordnungsgemäße Weiterbildung bestätigt hat.

§ 5

Führen von Bezeichnungen

(1) Es dürfen nur verwandte Gebietsbezeichnungen nebeneinander, jedoch nicht mehr als drei, geführt werden. Welche Gebietsbezeichnungen als verwandt nebeneinander geführt werden dürfen, ergibt sich aus Anlage 3.

(2) In einem Gebiet dürfen höchstens zwei Teilgebietsbezeichnungen geführt werden. Werden mehr als eine Gebietsbezeichnung benannt, darf in jedem Gebiet nur eine Teilgebietsbezeichnung geführt werden. Teilgebietsbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes genannt werden, dem sie zugehören, und zwar in der Weise, daß sie der Gebietsbezeichnung mit dem Begriff "Schwerpunkt" nachgestellt werden.

(3) Zusatzbezeichnungen dürfen nur im Zusammenhang mit der Berufsbezeichnung oder Gebietsbezeichnung geführt werden, und zwar in der Weise, daß sie der Berufsbezeichnung oder Gebietsbezeichnung mit dem Begriff "Zusatzbezeichnung" nachgestellt werden. Im Zusammenhang mit einer Gebietsbezeichnung darf eine Zusatzbezeichnung nur genannt werden, wenn der betreffende Bereich in das Gebiet fällt, dessen Bezeichnung der Tierarzt führt.

(4) Der weitergebildete Tierarzt ist verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und an Fortbildungsveranstaltungen seines Gebiets, Teilgebiets oder Bereichs teilzunehmen (mindestens 20 Stunden pro Jahr). Die Teilnahme ist der Kammer nachzuweisen.

§ 6

Art, Dauer, Inhalt und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Tierarzt oder - bei abgeschlossener Berufsausbildung - nach der Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung wird in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung vermittelt und umfaßt insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in Ursache, Erkennung, Behandlung und Verhütung von Krankheiten und Leiden der Tiere sowie im Schutz des Menschen vor Gefahren und Schädigung durch Tierkrankheiten, Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft einschließlich der mit diesem Gebiet zusammenhängenden Rechtskenntnisse, wirtschaftliche Aspekte sowie Fragen des Tierschutzes, Umweltschutzes und der Qualitätssicherung.

(3) Dauer, Inhalt und gegebenenfalls zeitlicher Ablauf der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlagen zur Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten und -inhalte sind Mindestzeiten und -inhalte. Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in der entsprechenden Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung oder ähnliches von mehr als drei Monaten kann nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Eine Unterbrechung der Weiterbildung in begründeten Fällen ist zulässig und bedarf der Genehmigung der Tierärztekammer.

(4) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten ist grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Die Weiterbildung kann in persönlich begründeten Fällen in Teilzeittätigkeit mit mindestens der Hälfte der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet werden. Diese ist im Verhältnis der Arbeitszeit zur Vollzeitarbeit anrechnungsfähig. Gesamtdauer und Qualität müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen.

(5) In den Gebieten oder Teilgebieten, die in Anlage 1 genannt sind, sollen der Weiterbildende und die Weiterbildungsstätte während der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit wenigstens einmal gewechselt werden.

(6) Die Weiterbildung in den Teilgebieten kann teilweise im zweiten Teil der Weiterbildungszeit in dem Gebiet durchgeführt werden, dem das Teilgebiet zugehört, und kann bis zu einem Jahr angerechnet werden. Näheres kann in Anlage 1 festgelegt werden.

(7) Die Weiterbildung in den Gebieten, Teilgebieten und Bereichen erfordert eine fachbezogene wissenschaftliche Veröffentlichung in einer anerkannten Fachzeitschrift, es sei denn, in der jeweiligen Anlage zur Weiterbildungsordnung ist etwas anderes bestimmt. Der Eigenanteil des Weiterzubildenden muß erkennbar sein und gegebenenfalls nachgewiesen werden. Eine fachbezogene Dissertation kann von der Tierärztekammer als anrechenbare Veröffentlichung anerkannt werden.

(8) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wird, ist auf die Zeit der Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten nicht anrechnungsfähig.

§ 7

Zulassung von Weiterbildungsstätten

(1) Die Tierärztekammer kann auf Antrag tierärztliche Praxen und Tierärztliche Kliniken als Weiterbildungsstätten in Gebieten und Teilgebieten zulassen in Verbindung mit der Befugnis des Tierarztes für diese betreffenden Gebiete oder Teilgebiete, wenn

1. Tiere in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, daß die Weiterzubildenden sich mit typischen Krankheiten des Gebiets oder Teilgebiets, auf das sich die Bezeichnung bezieht, vertraut machen können,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

(2) In den Anlagen zur Weiterbildungsordnung können weitere Voraussetzungen für die Zulassung bestimmt werden.

(3) Die Zulassung ist zu befristen und mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen.

§ 8

Befugnis zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten wird unter verantwortlicher Leitung der von der Tierärztekammer befugten Tierärzte in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Instituten oder in anderen zugelassenen Einrichtungen oder teilweise in den zugelassenen Praxen befugter Tierärzte durchgeführt. Die Weiterbildung in den Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch befugte Tierärzte, soweit dies in Anlage 2 vorgesehen ist.

(2) Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Tierarzt fachlich und persönlich geeignet ist. Der Tierarzt, der für ein Gebiet, Teilgebiet oder einen Bereich zur Weiterbildung befugt wird, muß auf seinem Gebiet, Teilgebiet oder in seinem Bereich umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Die Befugnis kann grundsätzlich nur für das Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung der Tierarzt führt, höchstens jedoch für insgesamt zwei Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche. Sie kann mehreren Tierärzten in einer Weiterbildungsstätte gemeinsam erteilt werden.

(3) Über die Befugnis des Tierarztes entscheidet die Tierärztekammer auf Antrag. In dem Antrag sind das Gebiet, Teilgebiet oder der Bereich näher zu bezeichnen und die geforderten Voraussetzungen nachzuweisen.

(4) Die Befugnis ist zu befristen und mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen.

(5) Die Tierärztekammer führt ein Verzeichnis der Weiterbildungsstätten und befugten Tierärzte im Kammerbereich. Die zugelassenen Weiterbildungsstätten und die befugten Tierärzte werden im amtlichen Mitteilungsblatt der Tierärztekammer bekanntgegeben.

§ 9

Pflichten des befugten Tierarztes

(1) Der befugte Tierarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Nach Abschluß der Weiterbildung bei dem befugtem Tierarzt hat dieser dem Weiterzubildenden unverzüglich ein Zeugnis auszustellen und auszuhändigen. Das Zeugnis hat insbesondere Angaben zu enthalten über

- a) die Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung insbesondere durch Krankheit, Schwangerschaft oder Sonderbeurlaubung,
- b) die in dieser Weiterbildungszeit im einzelnen vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen,
- c) die besonderen Verrichtungen entsprechend den Leistungskatalogen nach den Anlagen zur Weiterbildungsordnung und

d) die fachliche und persönliche Eignung.

(2) Auf Verlangen des Weiterzubildenden hat der befugte Tierarzt ein Zwischenzeugnis nach Ablauf eines Weiterbildungsjahres zu erstellen. Absatz 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

(3) Der befugte Tierarzt ist über die allgemeine Fortbildungspflicht nach § 2 Abs. 4 der Berufsordnung hinaus verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen des Gebiets, Teilgebiets oder Bereichs, worauf sich die Befugnis erstreckt, teilzunehmen. Der Mindestumfang pro Jahr beträgt 30 Stunden. Die Teilnahme ist der Tierärztekammer auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Der befugte Tierarzt ist verpflichtet, der Tierärztekammer wesentliche Änderungen hinsichtlich Struktur, Aufgabenstellung und Größe der Weiterbildungsstätte, die für die Befugnis und Zulassung von Bedeutung sein könnten, unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen.

§ 10

Widerruf, Erlöschen und Änderung der Befugnis

(1) Die Befugnis zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines befugten Tierarztes an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Befugnis zur Weiterbildung.

(3) Ändern sich die für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis maßgebend gewesenen Voraussetzungen, so ist der Umfang der Weiterbildungsbefugnis den geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 11

Zulassung zur Prüfung und Prüfungsausschuß

(1) Hat der Antragsteller nach § 4 bei der Tierärztekammer die Anerkennung schriftlich beantragt, so entscheidet diese über die Zulassung zur Prüfung. Der Antragsteller ist zur Prüfung zuzulassen, wenn Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte ordnungsgemäß nachgewiesen werden. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

(2) Zur Durchführung der Prüfung wird für jedes Gebiet, Teilgebiet oder Bereich ein Prüfungsausschuß der Tierärztekammer bestellt. Bei Bedarf sind mehrere Prüfungsausschüsse zu bilden. In besonders gelagerten Fällen können Prüfungen auch in Zusammenarbeit mit den Prüfungsausschüssen anderer Tierärztekammern durchgeführt werden.

(3) Der jeweilige Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Für jedes Ausschußmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Ausschußmitglieder und Stellvertreter sowie der Vorsitzende werden vom Vorstand der Kammer bestellt. In dringenden Einzelfällen ist der Präsident befugt, eine Bestellung vorzunehmen. Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder den zu prüfenden Bereich besitzen.

(4) War ein Ausschußmitglied an der Weiterbildung des Antragstellers beteiligt, so darf es nicht an der Prüfung teilnehmen.

§ 12

Prüfungsentscheidung und verlängerte Weiterbildung

- (1) Die Tierärztekammer setzt den Prüfungstermin im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest und unterrichtet hiervon den Antragsteller und die anderen Prüfungsausschußmitglieder.
- (2) Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Antragstellung stattfinden. Der Antragsteller ist zum Prüfungstermin mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich zu laden.
- (3) Die Prüfung erfolgt mündlich und soll für jeden Antragsteller mindestens 30 Minuten dauern.
- (4) In der Prüfung hat der Antragsteller nachzuweisen, daß er in der durchgeführten Weiterbildung auf dem von ihm gewählten Gebiet, Teilgebiet oder in dem Bereich die vorgeschriebenen Kenntnisse erworben hat.
- (5) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Ausschußmitglied fertigt ein Ergebnisprotokoll an, das von sämtlichen Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß enthalten
 1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
 2. den Namen des Geprüften,
 3. das Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich, in dem geprüft worden ist,
 4. die Prüfungsinhalte (stichwortartig),
 5. Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
 6. Ergebnis der Prüfung,
 7. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die vom Prüfungsausschuß gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung nach Absatz 9.
- (7) Nach der Prüfung stellt der Prüfungsausschuß fest, ob der Antragsteller die Prüfung mit Erfolg abgeschlossen hat. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Antragsteller das Ergebnis der Prüfung bekannt und teilt dieses der Tierärztekammer unter Beifügung des Ergebnisprotokolls mit.
- (8) Hat der Antragsteller die Prüfung mit Erfolg abgeschlossen, so stellt die Tierärztekammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zur Führung der Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung aus.
- (9) Hat der Antragsteller die Prüfung nicht mit Erfolg abgeschlossen, so befindet der Prüfungsausschuß, ob und gegebenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an die verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. Die Weiterbildungszeit kann um 6 bis 12 Monate verlängert werden. Im Rahmen der besonderen Anforderungen können dem Antragsteller unter anderem ein Wechsel der Weiterbildungsstätte oder des Weiterbildenden auferlegt sowie Inhalt und Umfang der verlängerten Weiterbildung bestimmt werden. In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuß anstelle einer Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, festgestellte Lücken in theoretischen Kenntnissen durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen; er legt hierzu eine Frist fest, die 6 Monate nicht unterschreiten soll.
- (10) Die Weiterbildung gilt auch dann als nicht mit Erfolg abgeschlossen, wenn der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund ferngeblieben ist oder sie ohne ausreichenden Grund abgebrochen hat.
- (11) Die Tierärztekammer hat das Ergebnis der nicht mit Erfolg abgeschlossenen Prüfung dem Antragsteller schriftlich und gegebenenfalls unter Angabe der zu erfüllenden Auflagen mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen.
- (12) Eine nicht mit Erfolg abgeschlossene Prüfung kann mehrmals wiederholt werden.

§ 13

Wiederholungsprüfung

Hat der Antragsteller die Prüfung nicht bestanden, darf frühestens nach Ablauf von 6 Monaten ein Antrag auf erneute Zulassung zur Prüfung gestellt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 11 und 12 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Prüfungsausschuß nicht dieselbe Besetzung hat wie bei der erfolglosen Prüfung.

§ 14

Anerkennung bei gleichwertiger Weiterbildung

(1) Die in dem Bereich einer anderen Tierärztekammer der Bundesrepublik Deutschland bei einem befugten Tierarzt in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte abgeleisteten Weiterbildungszeiten werden angerechnet.

(2) Wer in einem von dieser Weiterbildungsordnung abweichenden gleichwertigen tierärztlichen Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn er einen gleichwertigen Weiterbildungsstand unter entsprechender Anwendung der §§ 11 und 12 nachweist. Unbenommen des Satzes 1 kann die Tierärztekammer im begründeten Einzelfall einen Tierarzt auch dann zur Prüfung zur Erlangung einer Fachtierarztbezeichnung oder einer Teilgebietsbezeichnung zulassen, wenn dieser sich nicht in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte oder unter der Leitung eines befugten Tierarztes weitergebildet hat, im übrigen aber alle wesentlichen Voraussetzungen der Weiterbildung erfüllt. Die Tierärztekammer kann zwecks Feststellung der erforderlichen Gleichwertigkeit, aber auch zwecks Vermittlung noch fehlender Kenntnisse und Fertigkeiten Einzelheiten festlegen, insbesondere eine Verlängerung der Weiterbildung und/oder die Teilnahme an bestimmten Weiterbildungsveranstaltungen vorschreiben.

(3) Eine tierärztliche nicht abgeschlossene oder eine abgeschlossene, aber nicht gleichwertige Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die Tierärztekammer.

§ 15

Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens als der Bundesrepublik Deutschland erworbenes fachbezogenes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachbezogenen Weiterbildungsnachweis für ein Gebiet, ein Teilgebiet oder einen Bereich besitzt, erhält auf Antrag die Anerkennung für ein entsprechendes Gebiet, ein entsprechendes Teilgebiet oder eine entsprechende Zusatzbezeichnung.

(2) Die von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens in einem der anderen Mitgliedstaaten oder in einem der anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Weiterbildungsnachweis nach Absatz 1 geführt haben, sind nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 auf die im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

(3) Eine Weiterbildung im Ausland außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht und eine Weiterbildung von mindestens 24 Monaten in einem angestrebten Gebiet und von mindestens 12 Monaten in einem angestrebten Teilgebiet oder Bereich in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet worden ist; die Bestimmungen

der §§ 11 und 12 finden sinngemäß Anwendung. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens, wenn sie von einem Tierarzt abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates ist. Die Tierärztekammer kann in den in den Sätzen 1 und 2 genannten Fällen von der Weiterbildung von mindestens 24 oder 12 Monaten in der Bundesrepublik absehen, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

§ 16

Aberkennung von Bezeichnungen

(1) Die Anerkennung einer Bezeichnung nach dieser Weiterbildungsordnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Tierärztekammer über die Rücknahme ist der Tierarzt zu hören.

(2) In dem Rücknahmebescheid ist festzulegen, welche Weiterbildungsabschnitte der betroffene Tierarzt ableisten muß, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen.

§ 17

Kosten

Die Erhebung von Prüfungsgebühren und Auslagen richtet sich nach den Bestimmungen der Gebührenordnung der Tierärztekammer Bremen.

§ 18

Übergangsregelungen

(1) Die bisher ausgesprochenen oder noch nach Absatz 2 auszusprechenden Anerkennungen und ihre Bezeichnungen bleiben gültig, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) Tierärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung zur Erlangung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung befinden und diese bei der Tierärztekammer innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung angezeigt haben, können diese Weiterbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.

(3) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich tätig ist, für die in dieser Weiterbildungsordnung eine Bezeichnung neu eingeführt worden ist, kann die Anerkennung zum Führen dieser Bezeichnung erhalten, sofern er mindestens während eines Zeitraums, der der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung entspricht, regelmäßig in dem fraglichen Gebiet, Teilgebiet oder Bereich tätig war. Auf die Anerkennung finden die Vorschriften der §§ 4, 11 bis 13 und 17 sinngemäß Anwendung. Weitere Anforderungen können in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung festgelegt werden. Der Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in Satz 1 angegebene Mindestdauer in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder Bereich ist vom Antragsteller zu erbringen. Ein Antrag auf Anerkennung kann nur innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung gestellt werden. Sind die bezeichneten Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1 teilweise bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung abgeleistet worden, so sind diese Zeiten anzuerkennen.

(4) Auf Antrag kann der Vorstand der Tierärztekammer dem Inhaber einer Bezeichnung nach bisherigem Recht das Führen einer Bezeichnung nach dieser Weiterbildungsordnung gestatten, wenn der Inhalt der früheren Weiterbildung als gleichwertig anzusehen ist.

§ 19

Schlußbestimmungen

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung vom 11. März 1981 (Brem.ABl. 1983 S. 173) außer Kraft.